

Lizenzvereinbarung

der Softsolution GmbH, FN 198342 f, LG St. Pölten
3340 Waidhofen an der Ybbs, Am Vogelsang 18
(nachfolgend kurz "Softsolution" genannt)

Jänner 2017

1. Geltungsbereich

Die nachstehende Vereinbarung enthält die Bedingungen, zu denen Softsolution GmbH einem Lizenznehmer Computerprogramme zur Benützung überlässt. Dabei handelt es sich um die Einräumung einer „einfachen Benutzungslicenz“ durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer (der Lizenznehmer erhält ein gewöhnliches Benutzungsrecht innerhalb seines Unternehmens).

2. Art der Lizenzerteilung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit eine persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschließliche einfache Lizenz zur Benutzung der Software gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Eine vom Lizenzgeber erteilte Lizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version. Neue Versionen dürfen nur aufgrund einer hierfür vom Lizenzgeber gesondert erteilten Lizenz oder gemäß den Bestimmungen eines mit dem Lizenznehmer abgeschlossenen Software-Wartungsvertrages genutzt werden.

Die mit dieser Lizenz verbundenen Softwarekomponenten und Dokumentationen (zusammenfassend als „Software“ bezeichnet) sind Eigentum der Firma Softsolution GmbH. Alle Urheber- und Eigentumsrechte bezüglich der Software verbleiben bei Softsolution GmbH. Der Lizenznehmer erhält lediglich Rechte zur gewöhnlichen Benutzung der Software. Eine Lizenz schließt alle von Softsolution GmbH an den Lizenznehmer gelieferten Versionen der Software sowie alle im Rahmen der Gewährleistung oder eines allfällig separat abgeschlossenen Wartungsvertrags gelieferten Versionen der Software ein.

Der Lizenznehmer ist berechtigt:

- die Software ausschließlich auf dem Standort des Lizenznehmers zu benützen (dieser Standort ist in Anlage 1 definiert)
- die Software nur auf einem einzigen Computer zu verwenden (weitere Geräte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung)
- eine Kopie der Software zu Archivierungszwecken anzufertigen oder die Software auf die Festplatte Ihres Computers zu kopieren und die Original-CD zu Archivzwecken aufzubewahren
- die Software durch maximal eine Person gleichzeitig zu nutzen

Der Lizenznehmer ist unter anderem nicht berechtigt:

- die Software einem Dritten zu überlassen
- die Software oder Teile davon zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen oder Unterlizenzen zu vergeben
- die Software im Hinblick auf eine Reproduktion zu analysieren (reverse engineering), zu dekompilem, zu disassemblieren, zu ändern, zu übersetzen oder sich den Quellcode der Software wie auch immer zugänglich zu machen oder abgeleitete Produkte der Software zu erstellen;
- nach Erhalt eines Austauschdisketten- oder CD-ROM-Satzes oder einer Upgrade-Version als Ersatz für die frühere Version die vorher erhaltene Kopie oder die frühere Version der Software zu benutzen. Nach dem Erhalt einer aktualisierten Version der Software müssen alle Kopien früherer Versionen – je nach Anweisung durch den Lizenzgeber vom Lizenznehmer nachweislich vernichtet oder an den Lizenzgeber zurückgegeben werden
- die Software an mehr als einem Standort zu nutzen
- Kopien der Software herzustellen oder zu vertreiben, es sei denn wie vorstehend beschrieben für Sicherungszwecke
- derivative oder optisch oder funktionell ähnliche Software herzustellen
- die Benutzerdokumentation oder Teile davon zu vervielfältigen oder an dritte Personen heraus zu geben.

LIZENZVEREINBARUNG STAND JÄNNER 2017

3. Datenträger

Die Software wird auf Disketten, CD-ROM oder anderweitig verfügbaren Datenträgern angeliefert. Die Benutzerdokumentation wird in Form eines Datenträgers übergeben.

4. Kopierschutz („Dongle“)

Softsolution verwendet unter anderem als hardwarebasierenden Kopierschutz einen USB-Kopierschutzstecker („Dongle“), um die Software vor unautorisierter Vervielfältigung zu schützen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Dongle ausschließlich im erforderlichen Umfang und auf bestimmungsgemäße Weise zu verwenden, um seine Rechte aus einer mit Softsolution gesondert abgeschlossenen Lizenzvereinbarung ausüben bzw. und darin enthaltene Verpflichtungen erfüllen zu können.

Verliert der Dongle seine Funktionsfähigkeit, ohne dass dies durch ein Verhalten des Kunden verursacht wurde, erhält der Kunde von Softsolution Zug-um-Zug gegen Rückgabe des defekten Dongles an Softsolution oder namhaft gemachte Dritte kostenlos einen Ersatz-Dongle. Bei Verlust und/oder Diebstahl des Dongle liefert Softsolution einen Ersatz-Dongle nur Zug-um-Zug gegen Zahlung des jeweils gültigen Preises bzw. der jeweils gültigen Lizenzgebühr.

5. Beendigung

Im Falle einer Verletzung gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer oder dessen Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen, hat der Lizenzgeber das Recht, das Lizenzvertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer unverzüglich (außer im Falle eines Zahlungsrückstandes unter Setzung einer Nachfrist gem. Pkt 6.) zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen sowie die Software einschließlich aller Kopien und Ausdrücke, die er erhalten hat oder erzeugt hat, unverzüglich an den Lizenzgeber zurückzugeben. Eine Beendigung/Kündigung durch den Lizenzgeber bezieht sich auf alle dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Versionen der Software einschließlich hiervon angefertigter Kopien. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beträge besteht bei Kündigung durch den Lizenzgeber nicht. Noch nicht bezahlte Lizenzgebühren sind in diesem Falle bis zum vereinbarten Ende der Lizenzdauer an den Lizenzgeber zu entrichten.

Bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen eine Bestimmung aus dieser gegenständlichen Vereinbarung ist unabhängig von den Schadenersatzforderungen des Lizenzgebers über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens eine Konventionalstrafe von € 10.000,- sofort fällig.

6. Lizenzgebühr

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Lizenzgebühr unter den definierten Zahlungsbedingungen bei Bestellung der Lizenz vom Lizenzgeber. Die Lizenzgebühr ist monatlich im Vorhinein zzgl. der anwendbaren USt zu zahlen. Bei Verzug ist der Lizenzgeber nach vorheriger Mahnung unter Setzung einer Frist von 30 Tagen berechtigt den Vertrag aufzulösen.

LIZENZVEREINBARUNG STAND JÄNNER 2017

7. Gewährleistung - Haftungsbeschränkung

Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem allgemeinen Stand der Technik nicht möglich ist, dass Software in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen und der Benutzungsanleitung grundsätzlich einsetzbar ist. Gewährleistung erfolgt nach Ermessen des Lizenzgebers ausschließlich entweder in Form eines Ersatzes des zusammen mit einem Kaufnachweis innerhalb der Garantiezeit an den Lizenzgeber zurückgegebenen fehlerhaften Software-Mediums, oder in der Erstattung des bezahlten Lizenzpreises. Ort der Gewährleistungserfüllung ist immer der Sitz bzw ein Betriebsstandort des Lizenzgebers. Spesen und Reisekosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen sind daher grundsätzlich vom Lizenznehmer zu tragen. Der Lizenzgeber ist im Rahmen der Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn und insofern der Lizenznehmer seinen Vertragspflichten nachgekommen ist. Der Lizenzgeber leistet Gewähr für erkennbare oder verborgene Mängel oder für das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Ablieferung bzw. Abnahme bzw. des Gefahrenüberganges. Die Software ist unverzüglich nach der Anlieferung bzw. Installation zu untersuchen. Allfällige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden. Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls dann, wenn der Lizenznehmer ohne schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers Eingriffe und Veränderungen an der Software vorgenommen hat oder diese unsachgemäß behandelt hat.

Diese eingeschränkte Gewährleistung ist ausschließlich und gilt anstelle aller anderen ausdrücklichen und stillschweigenden Vereinbarungen, einschließlich einer stillschweigenden Zusage der Verkäuflichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck und der Nichtübertretung von Rechten an intellektuellem Eigentum.

Der Lizenzgeber ist in keinem Falle ersatzpflichtig für irgendwelche indirekten, Folge- oder ähnlichen Schäden insbesondere Schäden aus entgangenem Gewinn oder Verlust von Daten, die durch die ordentliche oder nicht ordentliche Benutzung der Software oder die Software selbst entstehen, auch wenn der Lizenzgeber von der Möglichkeit solcher Schäden informiert worden ist.

Der Lizenzgeber haftet weiters nicht für Schadenersatzansprüche wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis sowie auch Ansprüche gegen den Lizenzgeber wegen von Dritten gegen den Lizenznehmer erhobener Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen.

In jedem Falle ist jedwede Haftung des Lizenzgebers auf den für die Software bezahlten Lizenzpreis bzw die innerhalb eines Jahres vor dem Schadensfall vom Lizenznehmer bezahlten Lizenzgebühren beschränkt.

8. Abtretung der Lizenz

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers darf der Lizenznehmer weder Unterlizenzen an der Software gewähren, noch die Produkte oder seine Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder anderweitig übertragen.

9. Preise, Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber zu entrichtende Zahlungen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Umsatzsteuern sowie indirekte Steuern, die auf die Lizenzzahlungen entfallen, gehen daher ausschließlich zu Lasten des Lizenznehmers.

Allfällige mit der Errichtung und Durchführung von Angeboten und Verträgen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden vom Lizenznehmer getragen.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import oder Export aus Österreich zwischen Bestellung und Lieferung ändern, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Installationsleistungen sind im Preis nicht inbegriffen.

LIZENZVEREINBARUNG STAND JÄNNER 2017

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser gegenständlichen Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Vertragsbestimmung entsprechend wirksame wirtschaftlich vertretbare zu ergänzen oder zu ersetzen.

11. Sonstiges

Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, dass er als Referenzkunde bzw. Projekt vom Lizenzgeber öffentlich genannt werden kann. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software lediglich in den Sprachen Englisch und Deutsch nicht jedoch in anderen Sprachen verfügbar sein wird.

Änderungen, Ergänzungen, Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden. Im Übrigen finden die Verkaufsbedingungen des Lizenzgebers Anwendung wobei im Falle einer Kollision die speziellen Regelungen dieser Vereinbarung vorgehen.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Linz sachlich zuständigen Gerichts.